

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 12.07.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.07.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen; Änderung der Verbandssatzung zur Aufnahme der Stadt Rosenfeld und Erweiterung der Beteiligung der Stadt Geislingen

Anlagen 2

Beschlussantrag:

1. Der vorgelegten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt
2. Die Vertreter der Stadt Balingen werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Schrittweise bis 2030 Einnahmen aus dem Vermögensausgleich gem. den Darstellungen und Ausführungen in der Vorlage.

Besonderer Hinweis:

Der Gemeinderat hat am 25.01.2022 bereits den entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Verbandserweiterung und Aufnahme weiterer Mitglieder gefasst (Vorlage Nr. 2022/017). Die formelle Umsetzung hat nunmehr im Zuge einer durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Änderung der Verbandssatzung zu erfolgen.

Die nachfolgenden Ausführungen in der Vorlage wurden von der Geschäftsführung des Verbandes gleichermaßen allen beteiligten Kommunen für die Herbeiführung der entsprechenden Grundsatzbeschlüsse in ihren Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Zweckverband Abwasserreinigung Balingen wurde zum 07. Februar 1971 mit den Verbandsmitgliedern Albstadt für den Stadtteil Laufen, Balingen, Dormettingen, Dotternhausen und Geislingen für die Kernstadt Geislingen gegründet. Am 13. Mai 1977 erfolgt die Inbetriebnahme der Kläranlage an ihrem heutigen Standort an der Mühlhalde 3 in Balingen Ostdorf. Heute reinigt die Kläranlage eine Abwassermenge von rund 9,4 Mio. m³ pro Jahr von rund 43.500 Einwohner und sonstigen Einleitern der jeweiligen Verbandsgemeinden.

Bekanntermaßen haben die Stadt Rosenfeld für die Kläranlage Rosenfeld-Isingen und die Kläranlage Bickelsberg und die Stadt Geislingen für die Kläranlagen Binsdorf-Erlaheim beantragt, in den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen mit aufgenommen zu werden. Die Verbandsversammlung sowie alle bisherigen Mitglieder des Zweckverbands haben in 2021/2022 zustimmende Beschlüsse gefasst, die Erweiterung durchzuführen und eine dazu notwendige Änderung der Verbandssatzung zu beschließen. Der Entwurf zur Änderung der Satzung liegt nun vor und ist durch die politischen Gremien der heutigen Verbandsmitglieder und durch die Neumitglieder zu beschließen.

2. Organisatorische und finanzielle Auswirkungen einer Änderung des Zweckverbandes

2.1. Neue Satzung

Diese Veränderungen der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen sowohl aus Schritt 1 als auch aus Schritt 2 haben zur Folge, dass es zu einer Änderung der Zweckverbandssatzung kommen wird. Nachfolgend sollen die wesentlichen Änderungen beschrieben und erläutert werden. Der vollständige Satzungstext mit allen Änderungen kann der Anlage entnommen werden. Formell umfasst der Beschluss eine Satzung zur Änderung der bisherigen Verbandssatzung.

2.1.1. § 1 - Mitglieder der Verbandsversammlung

Durch den im weiteren folgenden Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme der Stadt Rosenfeld und zur Erweiterung der Anteile der Stadt Geislingen wird die Stadt Rosenfeld zum 01.09.2022 neues Mitglied des Zweckverbandes.

Alt	Neu
Städte Balingen, Albstadt und Geislingen sowie die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen	Städte Balingen, Albstadt, Geislingen <u>und Rosenfeld</u> sowie die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen

2.1.2. § 7 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

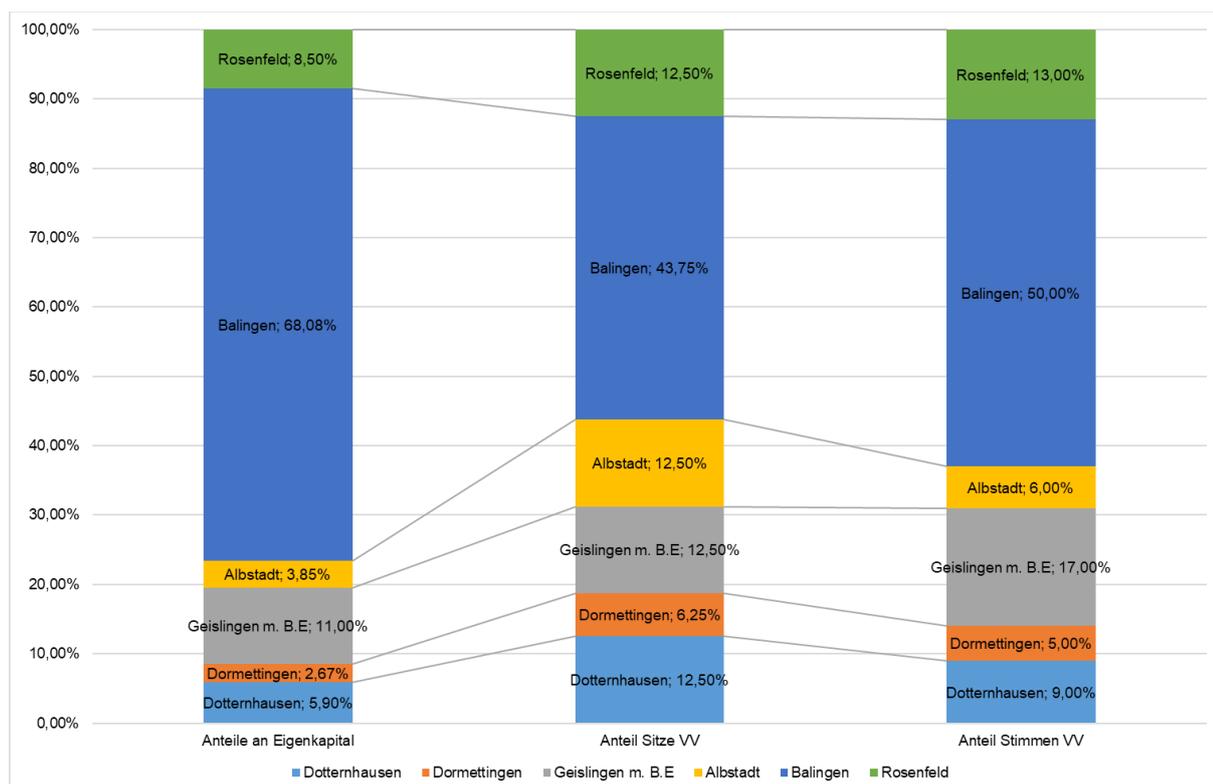
Durch die Aufnahme der Stadt Rosenfeld und Erweiterung der Beteiligung der Stadt Geislingen soll die Verbandsversammlung zukünftig aus 16 Mitgliedern (bisher 14 Mitglieder) bestehen. Dadurch ist es möglich, die Anzahl der Sitze der heutigen Verbandsmitglieder unverändert zu lassen. Die Mitgliedschaft in Verbandsversammlung und das damit verbundene Stimmrecht kommt mit Rechtskraft der Satzung zum Tragen. Die Verbandsversammlung besteht jeweils aus den (Ober-)Bürgermeistern und weiteren zu entsendenden Vertretern.

Alt	Neu
Oberbürgermeister Stadt Balingen + 6	Oberbürgermeister Stadt Balingen + 6
Oberbürgermeister Stadt Albstadt + 1	Oberbürgermeister Stadt Albstadt + 1
Bürgermeister Stadt Geislingen + 1	Bürgermeister Stadt Geislingen + 1
Bürgermeister Gemeinde Dotternhausen +1	Bürgermeister Stadt Rosenfeld + 1
Bürgermeister Gemeinde Dormettingen	Bürgermeister Gemeinde Dotternhausen +1
	Bürgermeister Gemeinde Dormettingen

Durch die Veränderung der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist es nicht mehr möglich, wie bisher die Stimmanteile in der Verbandsversammlung auf Basis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen. Daher werden die Stimmanteile zukünftig in § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung wie folgt gesondert definiert. Die Stimmverteilung orientiert sich an den Beteiligungsverhältnissen, wobei wie bisher kein Mitglied mehr als 50 Prozent der Stimmen haben soll. Die der Stadt Balingen gegenüber Vermögensanteil entfallenden Stimmen werden entsprechend der Vermögensanteile auf die weiteren Verbandsmitglieder verteilt.

Alt	Neu	
Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung	Stadt Balingen	50 Stimmen
	Stadt Geislingen	17 Stimmen
	Stadt Rosenfeld	13 Stimmen
	Gemeinde Dotternhausen	9 Stimmen
	Stadt Albstadt	6 Stimmen
	Gemeinde Dormettingen	5 Stimmen

Zum Vergleich nachfolgend dargestellt die voraussichtlichen Anteile am Eigenkapital, die zukünftige Sitzverteilung und die zukünftige Stimmverteilung:



2.1.3. § 9 – Verbandsvorsitzender

Zur Anpassung der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden an die seit der letzten Novellierung der Zuständigkeitsgrenzen vorhandenen Preissteigerungen sowie zur Verbesserung der Verbandsgeschäfte soll der Verbandsvorsitzende weitergehende Befugnisse erhalten. Bei der Auswahl der Werte hat man sich an vergleichbaren Zweckverbänden orientiert, welche in der jüngeren Vergangenheit eine Satzungsänderung durchgeführt haben.

Alt	Neu
Bewirtschaftung der Mittel bis 40.000 € Überplanmäßige Ausgabe bis 15.000 € Veräußerung/Erwerb Grundeigent. bis 5.000 € Verkauf bewegl. Vermögen bis 10.000 €	Bewirtschaftung der Mittel bis 150.000 € Überplanmäßige Ausgabe bis 40.000 € Veräußerung/Erwerb Grundeigent. bis 5.000 € Verkauf bewegl. Vermögen bis 10.000 €

2.1.4. § 13a - Verbandsbeteiligung und Vermögensausgleich (alt § 12b)

Absatz 2:

Bekanntermaßen muss unter den heutigen Verbandsmitgliedern ein Vermögensausgleich durchgeführt werden (vergleiche hierzu Nr. 2.2.2 dieser Vorlage). Dieser Vermögensausgleich – Schritt 1 erfolgt zum 01.01.2023 anhand der in dieser Vorlage gemachten Ausführungen. Die Abrechnung dieses Vermögensausgleichs erfolgt nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2022 voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2023. Die vollständige Berechnung zum Stichtag 31.12.2020 ist als Anlage beigefügt. Wesentliche Änderungen sind aufgrund des langfristigen Bemessungszeitraumes von 15 Jahren nicht zu erwarten.

Alt	Neu
	Vermögensausgleich Schritt 1 gem. Nr. 2.2.2 dieser Vorlage zum 01.01.2023

Absatz 3:

Die Stadt Rosenfeld wird zum 01.09.2022 Mitglied des Abwasserzweckverbandes. Die Beteiligung am Vermögen des Zweckverbands und der damit verbundene Vermögensausgleich – Schritt 2 gemäß Nr. 2.2.3 dieser Vorlage auch für die Erweiterung der Stadt Geislingen erfolgt erst zum Zeitpunkt der faktischen Einleitung von Abwasser in das Netz des ZAB. Dieser Zeitpunkt ist heute noch nicht abschließend zu definieren. Nach heutigem Zeitplan wird dies erst ca. 2030 der Fall sein. Der dann erforderliche Vermögensausgleich erfolgt dann zum 01.01. des Folgejahres. Eine vorläufige Berechnung zum Stichtag 31.12.2020 ist als Anlage beigefügt. Wesentliche Änderungen sind aufgrund des langfristigen Bemessungszeitraumes von 15 Jahren nicht zu erwarten.

Alt	Neu
	Vermögensausgleich Schritt 2 gem. Nr. 2.2.3 dieser Vorlage

Absatz 4:

Um im weiteren Vermögensausgleiche in größerem finanziellem Umfang zu verhindern, soll zukünftig regelmäßig ein Vermögensausgleich erfolgen.

Alt	Neu
	Vermögensausgleich analog Nr. 2.2.3 dieser Vorlage zunächst nach 5 Jahren, im weiteren alle 10 Jahre.

2.1.5. § 13 (alt) – Übergangsregelungen

Alt	Neu
Übergangsregelungen für den Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes	<i>Entfällt</i>

2.1.6. § 16 – Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten und der mit der Veröffentlichung verbundenen Kosten sollen zukünftig öffentliche Bekanntmachung soweit gesetzlich zulässig auf der Homepage des ZAB bekannt gemacht werden.

Alt	Neu
Öffentliche Bekanntmachung in Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote	Bekanntmachung auf der Homepage des ZAB soweit zulässig, ansonsten im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Bote

2.2. Änderung der Beteiligungsverhältnisse

2.2.1. Grundlagen und Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse

In der zuletzt durchgeführten Beschlussfassung in den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden wurde das Verfahren zur Ermittlung des Vermögensausgleichs bereits beschrieben. Auf Basis der nun vorliegenden Bilanz zum Rechnungsjahr 2020 können nun genaue Zahlen ermittelt werden.

Durch die Aufnahme der Stadt Rosenfeld als neues Verbandsmitglied und der Veränderung des Anteils der Stadt Geislingen werden verschiedene organisatorische Veränderungen ausgelöst. Die Gesetzeslage macht es erforderlich, dass im Fall einer solch grundlegenden Veränderung der Verbandsstruktur sowohl die aktuellen Beteiligungsverhältnisse überprüft und durch einen Vermögensausgleich korrigiert werden sowie die zukünftigen Beteiligungsverhältnisse an den tatsächlich erwartbaren Aufwand angepasst werden.

Dabei kommt zum Tragen, dass die zum Zeitpunkt der Gründung angenommenen Beteiligungsverhältnisse nicht mehr den tatsächlichen Aufwendungen für die Reinigung des aus den einzelnen Gemeinden und Städten zufließenden Schmutz- und Regenwassers entsprechen. Aufgrund des unveränderten Bestandes des Zweckverbandes war hier keine Veranlassung gegeben, diesen Maßstab zu korrigieren. Auch die bisher erhobenen Umlagen zur Deckung der Abschreibungen und zur Deckung der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen (Zinsumlage) wurden bisher nach den fixen Beteiligungsverhältnissen abgerechnet. Lediglich laufende Kosten wurden den nach kurzfristigen, tatsächlichen Andienungsmengen abgerechnet.

Als einer von vielen möglichen Maßstäben schlagen wir dabei die in Prozent gemittelten Anteile der langjährigen Durchschnitte der vergangenen 15 Jahre der tatsächlichen Zuleitungsmengen (Schmutz-, Regen- und Fremdwasser) und der langjährigen Durchschnitte der vergangenen 15 Jahre der gebührenfähigen Trinkwassermengen vor. Dieser Maßstab wird jahresbezogen schon seit langem beim Zweckverband für die Ermittlung der Umlage der Betriebskosten angewandt und hat sich in der Vergangenheit als sehr passend herausgestellt.



Abbildung 1: Ermittlung der neuen Beteiligungsverhältnisse

2.2.2 Änderung der Beteiligungsverhältnisse und Vermögensausgleich innerhalb des heute bestehenden Zweckverbandes (Schritt 1 vor Anschluss Stadt Rosenfeld und Erweiterung Stadt Geislingen)

Für die bestehenden Verbandsmitglieder ergeben sich daraus die nachfolgend dargestellten, neuen Beteiligungsverhältnisse.

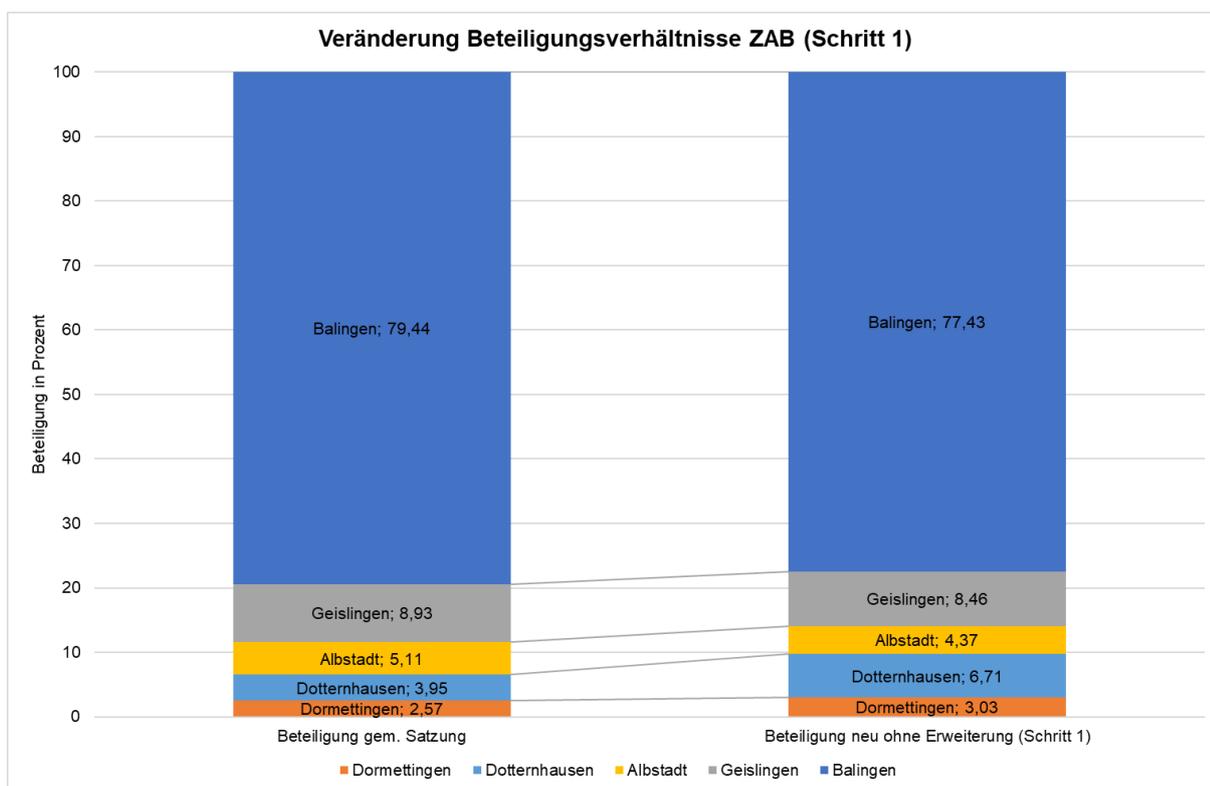


Abbildung 2: Veränderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Zweckverbandes

Verbandsmitglied	bisherige Beteiligung lt. Satzung [%]	Anteil aus Zulauf [%]	Anteil aus Frischwasser [%]	Gemittelter Anteil [%]	Diff. zu bisher [%P]
Balingen	79,44	75,02	79,85	77,43	- 2,01
Geislingen	8,93	8,55	8,36	8,46	- 0,47
Albstadt	5,11	5,40	3,35	4,37	- 0,74
Dotternhausen	3,95	7,06	6,36	6,71	+ 2,76
Dormettingen	2,57	3,96	2,09	3,03	+ 0,46

Tabelle 1: Veränderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Zweckverbandes in Prozent

Aus dieser prozentualen Veränderung der Beteiligungsverhältnisse kann nun der finanzielle Vermögensausgleich ermittelt werden, wobei das Eigenkapital gemäß der Bilanz zum 31.12.2020 als Vermögensgrundlage herangezogen wird. Dieses beträgt gemäß Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes 12.036.655,48 EUR, woraus sich in diesem ersten Schritt folgende finanzielle Veränderungen für die ursprünglichen Verbandsmitglieder ergeben:

Verbandsmitglied	bisherige Beteiligung lt. Satzung [%]	bisherige Beteiligung lt. Satzung [EUR]	Beteiligung neu [%]	Beteiligung neu [EUR]	Diff. zu bisher [EUR]
Balingen	79,44	9.561.919,11	77,43	9.320.565,88	- 241.353,24
Geislingen	8,93	1.074.873,33	8,46	1.017.903,03	- 56.970,31
Albstadt	5,11	615.073,10	4,37	526.054,03	- 89.019,06
Dotternhausen	3,95	475.447,89	6,71	807.834,34	+ 332.386,45
Dormettingen	2,57	309.342,05	3,03	364.298,20	+ 54.956,16

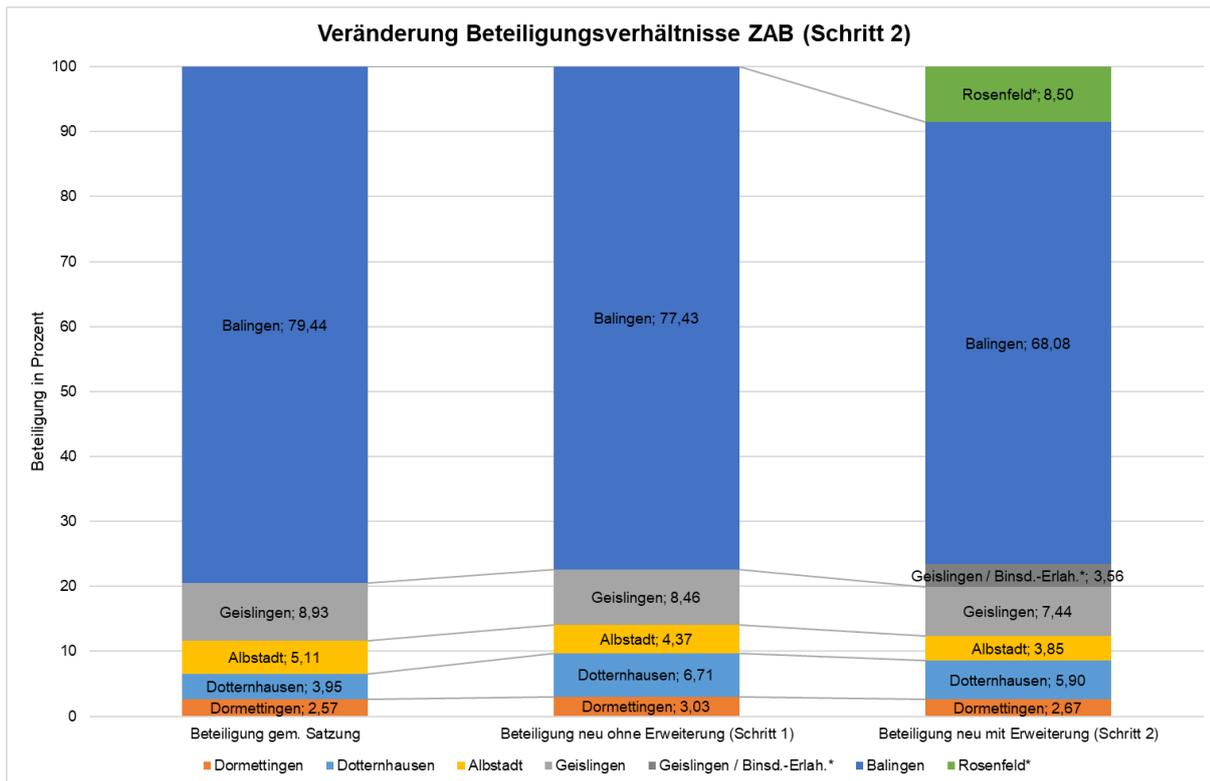
Tabelle 2: Veränderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Zweckverbandes in Euro

Dieser Vermögensausgleich hat somit als Ergebnis, dass die bisherigen Verbandsmitglieder in unterschiedlichem Maßstab nachträglich zusätzliches Kapital in den Zweckverband einbringen müssen (Dotternhausen, Dormettingen), andere Kommunen wird deren bisherige übermäßige Beteiligung ausgezahlt. In Summe bleibt das Vermögen des Verbandes gleich, die Zahlungen sind ausgeglichen. Über die Abwicklung der Zahlungen ist im Hinblick auf den möglicherweise erforderlichen und nachfolgend beschriebenen 2. Schritt ein Zahlungsplan zwischen den Kommunen und dem ZAB abzustimmen.

Dieser Vermögensausgleich Schritt 1 wird zum Ende des Jahres des Beschlusses der Satzungsänderung abgerechnet. In diesem Fall ist dies aller Voraussicht nach der 31.12.2022.

2.2.3. Änderung der Beteiligungsverhältnisse und Vermögensausgleich durch Beitritt der Stadt Rosenfeld und Erweiterung der Stadt Geislingen (Schritt 2)

Ausgehend von der oben dargestellten neuen Beteiligungsquote der bestehenden Verbandsmitglieder ist nun in einem weiteren Schritt der Vermögensausgleich durchzuführen, der sich durch einen möglichen Beitritt der Stadt Rosenfeld und der Erweiterung der Stadt Geislingen ergibt. Als Bewertungsmaßstab wird auch hier der langjährige Durchschnitt der Trinkwassermenge herangezogen, im Umfang wie er von den beiden Kommunen zur Verfügung gestellt werden kann. Hier sind jedoch keine Schwankungen zu erwarten. Als Maßstab für die Zuleitungsmenge wird für die Stadt Rosenfeld und die Kläranlage Binsdorf-Erlaheim der Stadt Geislingen die angenommene Bemessungswassermenge herangezogen, da keine faktischen Messwerte vorliegen. Dieser Maßstab wird also zukünftig anhand der tatsächlichen Mengen zu überprüfen sein. Unter Anwendung dieser Eingangswerte ergeben sich folgende Änderungen an den Beteiligungsverhältnissen:



Verbandsmitglied	Anteil aus Schritt 1 [%]	Anteil aus Zulauf neu [%]	Anteil aus Frischwasser neu [%]	Gemittelter Anteil [%]	Diff. S1 → S2 [%]
Balingen	77,43	66,38	69,79	68,08	- 9,35
Geislingen	8,46	7,57	7,31	7,44	- 1,02
Dotternhausen	6,71	6,25	5,56	5,90	- 0,81
Albstadt	4,37	4,77	2,92	3,85	- 0,52
Dormettingen	3,03	3,51	1,83	2,67	- 0,36
Rosenfeld		7,91	9,10	8,50	+ 8,50
Binsdorf-Erlaheim		3,62	3,50	3,56	+ 3,56

Tabelle 3: Veränderung der Beteiligungsverhältnisse nach Beitritt Rosenfeld und Erweiterung Geislingen in Prozent

Aus dieser prozentualen Veränderung der Beteiligungsverhältnisse kann nun der finanzielle Vermögensausgleich des zweiten Schrittes ermittelt werden, woraus sich in diesem Schritt folgende finanzielle Veränderungen für die einzelnen Verbandsmitglieder bzw. Teilgebiete ergeben:

Verbandsmitglied	Beteiligung aus Schritt 1 [%]	Beteiligung aus Schritt 1 [EUR]	Anteil neu aus Schritt 2 [%]	Anteil neu aus Schritt 2 [EUR]	Diff. S1 → S2 [EUR]
Balingen	77,43	9.320.566	68,08	8.194.684	- 1.125.881,55
Geislingen	8,46	1.017.903	7,44	895.178	- 122.725,03
Dotternhausen	6,71	807.834	5,90	710.613	- 97.221,06
Albstadt	4,37	526.054	3,85	463.258	- 62.795,75
Dormettingen	3,03	364.298	2,67	320.958	- 43.340,62
Rosenfeld	-	-	8,50	1.023.287	+ 1.023.286,78
Binsdorf-Erlaheim	-	-	3,56	428.677	+ 428.677,24

Tabelle 4: Veränderung der Beteiligungsverhältnisse nach Beitritt Rosenfeld und Erweiterung Geislingen in Euro

Über die Abwicklung der Zahlungen ist im weiteren ein Zahlungsplan zwischen den Kommunen und dem ZAB abzustimmen.

Aus den finanziellen Änderungen die Beteiligungsverhältnisse aus Schritt 1 (innerhalb des bestehenden Verbandes) und Schritt 2 (Neumitglieder) ergeben sich folgende finanzielle Gesamtveränderungen:

Summe	Veränderung Schritt 1 [EUR]	Veränderung Schritt 2 [EUR]	Gesamtveränderung Beteiligung [EUR]
Rosenfeld		+ 1.023.286,78	+ 1.023.286,78
Geislingen mit Binsdorf-Erlaheim	- 56.970,31	+ 305.952,20	+ 248.981,90
Dotternhausen	+ 332.386,45	- 97.221,06	+ 235.165,39
Dormettingen	+ 54.956,16	- 43.340,62	+ 11.615,54
Albstadt	- 89.019,06	- 62.795,75	- 151.814,81
Balingen	- 241.353,24	- 1.125.881,55	- 1.367.234,79

Tabelle 5: Gesamtveränderung der finanziellen Anteile am Zweckverbandsvermögen nach Beitritt Rosenfeld / Erweiterung Geislingen

In Summe zeigt sich, dass die Städte Rosenfeld und Geislingen aufgrund ihres Neuanschlusses bzw. erweiterten Anschlusses neues Eigenvermögen in den Zweckverband einbringen werden müssen. In Summe beläuft sich diese Neubeteiligung auf rund 1,46 Mio. € (vgl. Tabelle 5), der für die Stadt Geislingen durch den Vermögensausgleich aus Schritt 1 wieder reduziert wird. Für die Gemeinde Dotternhausen kommt es ebenfalls zu einer Nachzahlung von Eigenvermögen, da diese bisher in zu niedrigem Umfang und nicht entsprechend des ermittelten Reinigungsaufwandes am Zweckverband beteiligt war. In Summe aus Schritt 1 und 2 belaufen sich die Ausgleichszahlungen auf 1.519.046,60 EUR.

3. Ausblick und weiterer Fortgang

Die Neugründung des Zweckverbandes und damit die rechtliche Bindung aller Beteiligten ist Voraussetzung, dass für einzelne Bauabschnitte Fördermittel beantragt werden können. Zudem ist es grundlegende Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen Bau- und Erweiterungsmaßnahmen überhaupt angegangen werden. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich nach heutigem Stand folgender möglicher Ablauf:

Grundsatzbeschluss der Städte Geislingen und Rosenfeld zum Anschluss an die Kläranlage Balingen	07/2021 + 12/2021	✓
Beschluss in den kommunalen Gremien der bisher beteiligten Kommunen über den Aufnahmeantrag	01/2022 – 02/2022	✓
Beratung der Verbandssatzung in den kommunalen Gremien der beteiligten Kommunen (alt + neu)	06/2022 – 07/2022	✓
Beschluss der Verbandssatzung in der Versammlung der Beitritte	07/2022	
Im weiteren dann:		
Einreichung Förderantrag zur 4. Reinigungsstufe des ZAB	09/2022	
Baubeginn 4. Reinigungsstufe KA Balingen	2023	
Beginn Einleitung KA Bickelsberg, Rosenfeld-Isingen, Binsdorf-Erlaheim	ca. 2027	
Fertigstellung 4. Reinigungsstufe KA Balingen	ca. 2030	

Jürgen Eberle